

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Grundsatzentscheidungen sind grundsätzlich 18 Monate vor Baubeginn des Investitionsvorhabens, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres vor Baubeginn, zu bestätigen.

(3) Auf der Grundlage der Grundsatzentscheidungen ist — soweit erforderlich — der Hauptfristenplan zu präzisieren. Die mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen sind in das Bezirksharmonogramm einzuarbeiten.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Als nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues gelten städtebauliche Struktureinheiten von Wohngebieten.⁴

(2) Werden Grundsatzentscheidungen für nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues vorbereitet, sind die Aufgabenstellung, die städtebaulich-räumliche Lösung und die Haupttrassen der stadtechnischen Erschließung und Versorgung für das gesamte Vorhaben mit der Bebauungskonzeption für das erste Teilvorhaben dem Ministerium für Bauwesen einzureichen, sofern das gesamte Vorhaben mehr als 1 000 Neubau- und Modernisierungswohnungen umfaßt.

(3) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues kann die Bestellung von Ausrüstungen und Materialien entsprechend § 10 Abs. 7 der Verordnung mit vorheriger Zustimmung und auf Risiko des Hauptauftraggebers komplexer Wohnungsbau erfolgen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die komplexe Leitung und Planung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues verantwortlich.

(2) Auftraggeber für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaues sind grundsätzlich die künftigen Rechtsträger bzw. Eigentümer.⁵

(3) Der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau hat mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens abzuschließen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

**Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission**
Schürer

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugewohngebieten.

⁵ z. Z. gelten:
- Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980
- Planungsordnung - Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974
- Anordnung vom 4. Mai 1972 über die stadtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau.

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Der Hauptfristenplan für die Vorbereitung
und Durchführung des komplexen Wohnungsbaues
und das Bezirksharmonogramm**

Der Hauptfristenplan für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsbaues und das Bezirksharmonogramm sind Leitungsinstrumente des Rates des Bezirkes für die koordinierte Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues im Territorium.

Der Hauptfristenplan enthält folgende Angaben für jedes Vorhaben:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Anzahl der Wohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen, darunter im laufenden Fünfjahrplan fertigzustellende Wohnungen und Einrichtungen
- Investitionen, Bauanteil und Ausrüstungen des komplexen Wohnungsbaues, darunter im laufenden Fünfjahrplan
- Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues (Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen), darunter im laufenden Fünfjahrplan (Gesamt und Bauanteil)
- Termin der Bestätigung der Aufgabenstellung
- Termin der Einreichung der Bebauungskonzeption zur Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen (bei Vorhaben mit mehr als 1 000 Neubau- und Modernisierungswohnungen)
- Termin der Grundsatzentscheidung
- Fertigstellungstermine der Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues
- Baubeginn der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaues -
- Beginn der Hochbaumaßnahmen
- Abschluß des Vorhabens.

Im Bezirksharmonogramm ist auf der Grundlage des Hauptfristenplanes der präzierte Plan der Vorbereitung, Durchführung und Fertigstellung der einzelnen Vorhaben und Bauobjekte darzustellen. Die einzelnen Objekte mit Angabe der Kapazität sind aufzuführen. Die Taktstraßenabläufe sind darzustellen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Die Bebauungskonzeptionen
für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues**

Die Bebauungskonzeptionen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues haben zu enthalten:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 mit Darstellung der Beziehungen des Bebauungsgebietes zu gesellschaftlichen Zentren bzw. wichtigen Einzelobjekten, Arbeitsstätten, Erholungsgebieten, Anlagen und Netzen des Verkehrs und der stadtechnischen Versorgung und Entsorgung;

Grundlagen für die Ausarbeitung sind der Generalbebauungsplan der Stadt und die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues des Bezirkes.